

RS UVS Kärnten 1997/06/05 KUVS-K2-135/6/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1997

Rechtssatz

Schläft der Beschuldigte am Fahrersitz seines, an einem abgelegenen und zur Nachtzeit wenig frequentierten Ort abgestellten, PKW und beobachten Gendarmeriebeamte den Beschuldigten beim Fahren mit seinem PKW, so konnten sie begründet vom Verdacht des Lenkens des PKW's und des Vorliegens von Alkoholisierungssymptomen ausgehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.1.1998, Zl.97/03/0190-8, womit die Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 5.6.1997, Zl. KUVS-K2-135/6/97, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, als unbegründet abgewiesen wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at